

Satzung des Fördervereins Kreuzkirche Sennestadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Kreuzkirche Sennestadt e. V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Sennestadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Sammlung von Fördergeldern für die Erhaltung der Kreuzkirche in Sennestadt zum Zweck der regelmäßigen Nutzung als Predigtstätte durch die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt,
 - b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen in der historischen Kirche, die mit der Würde des Gotteshauses und der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vereinbar sind – dies jeweils in Absprache mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beteiligung an Kosten für die Unterhaltung der Kreuzkirche und durch Organisation und Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des vorstehenden Absatz (2).
- (4) Der Verein kann in untergeordnetem Umfang auch solche Informations- und Wohltätigkeitsveranstaltungen durchführen, die nur mittelbar den genannten Zwecken dienen, sofern und soweit dadurch sein Gepräge als gemeinnütziger Verein und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereine – auch nicht rechtsfähige Vereine – werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider, oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben der Vorstand und die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (b) die Bestellung der zwei Kassenprüfer
 - (c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (f) die Änderung der Satzung
 - (g) die Auflösung des Vereins
 - (h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewähltem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden/m, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied i. S. d. Abs. 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten die/der Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied i. S. d. Abs. 1 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer berufen und diese ggf. wieder abberufen. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- (9) Der/Die für den 1. Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt zuständige Pfarrer/in ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (10) Die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt ist berechtigt, eine/n weitere/n Vertreter/in des Presbyteriums zu benennen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindestiftung Koinonia der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt mit der Auflage, die Erträge aus dieser Zustiftung ausschließlich zum Erhalt der Kreuzkirche als Gotteshaus der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt zu verwenden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 29. 6. 2004 in Bielefeld-Sennestadt angenommen und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 4. 2010.

In der Mitgliederversammlung vom 11. 5. 2016 wurde die Satzung (§ 7) erneut angepasst.